

Az.: 1 B 84/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Normenkontrollsache

1. des Herrn
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des Herrn
5. der Frau

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt C.....
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 C.....

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 0.
„Erweiterung Wohngebiet E.....“ vom 15. Oktober 2014
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die Richter am Obergericht Heinlein, Dr. Pastor und Kober

am 5. Mai 2015

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird auf 18.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 47 Abs. 6 VwGO gegen den Bebauungsplan Nr. 0. „Erweiterung Wohngebiet E.....“ der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 bleiben ohne Erfolg. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf die vorläufige Außervollzugsetzung dieses Bebauungsplanes.

I.

- 2 Die Antragsteller sind (Mit-)Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. F1 (Antragsteller zu 1), F2 (Antragsteller zu 2), F3 (Antragsteller zu 3), F4 (Antragsteller zu 4) und F5 (Antragstellerin zu 5) der Gemarkung H..... in C..... (E.....). Die Grundstücke der Antragsteller zu 1 bis 4 grenzen unmittelbar östlich an das Plangebiet und sind mit Wohnhäusern bebaut. Das Grundstück der Antragstellerin zu 5 wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt westlich unmittelbar an das Plangebiet.
- 3 Bei dem Bebauungsplan Nr. 0. der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB geändert und mit Rückwirkung zum 11. Februar 2009 in Kraft gesetzt worden ist. Er sieht die Errichtung von sechs Wohnhäusern vor, von denen vier bereits gebaut worden sind.

4

Der Bebauungsplan Nr. 0. „Erweiterung Wohngebiet E.....“ vom 26. November 2008 war mit Normenkontrollurteil des Senats (NK-Urt. v. 13. Oktober 2011 - 1 C 9/09 -, juris) für unwirksam erklärt worden. Dort wurde ausgeführt, die Antragsgegnerin habe mit der textlichen Festsetzung 4.2 „Versickerung von Niederschlagswasser“ ihre Regelungskompetenz überschritten, weil diese einen Versickerungsnachweis im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen hatte, der von den einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Bauordnung nicht vorgesehen war. Ein Mangel des Abwägungsergebnisses sei darin zu sehen, dass von der Antragsgegnerin die Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung auf ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren verlagert worden sei. Es handle sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Nutzungskonflikte, die die Grundzüge der Planung betreffen, selbst zu lösen hätte. Ein weiterer Mangel liege darin, dass die Planzeichnung den Zufahrtsbereich zu Flurstück F5 der Gemarkung H..... als „Fläche für Landwirtschaft“ festsetze, obwohl es sich dabei ersichtlich um eine reine Wegefläche handle. Der Bebauungsplan sei insgesamt unwirksam, weil mit der Festsetzung der Zuwegung zum westlich gelegenen Flurstück F5 als „Fläche für Landwirtschaft“ ein Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit größeren Fahrzeugen rechtlich ungesichert sei und dies nicht dem aktenkundigen Willen des Plangebers entsprochen habe. Entsprechendes gelte für die rechtswidrige textliche Festsetzung 4.2 zur Versickerung von Niederschlagswasser. Angesichts der topographischen Verhältnisse (starke Hanglage) und der Untergrundbeschaffenheit des Plangebiets sowie der in südöstlicher Richtung unterhalb des Plangebiets gelegenen Wohngebäude sei der „vollständigen und schadlo- sen“ Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus Sicht des Plangebers eine hervorgehobene Bedeutung zugekommen. Ohne die in der textlichen Festsetzung 4.2 vorgesehene Einzelfallprüfung der Versickerungsverhältnisse im Bereich der geplanten Wohngebäude hätte die Antragsgegnerin den Bebauungsplan im Zweifel nicht beschlossen.

5

Der Stadtrat der Antragsgegnerin beschloss am 11. September 2012, den im ergänzen- den Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geänderten Entwurf zum vorhabenbezoge- nen Bebauungsplan Nr. 0. „Erweiterung Wohngebiet E.....“ in der Fassung vom 2. August 2012 mit dazugehöriger Begründung zu billigen und öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte im Amtsblatt der

Antragsgegnerin vom 26. September 2012. Für die Auslegung wurde der Zeitraum vom 4. Oktober 2012 bis 5. November 2012 festgelegt. Der danach geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 1. Februar 2013 wurde im Zeitraum vom 6. März 2014 bis 7. April 2014 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 26. Februar 2014.

- 6 Der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 7. April 2014 in deren Namen Einwendungen. Ein ergänzendes Verfahren sei nicht zulässig. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht habe den Bebauungsplan in seinem Normenkontrollurteil nicht gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO „bis zur Behebung der Mängel für nicht wirksam“, sondern insgesamt für nichtig erklärt. Die dort aufgezeigten Mängel könnten nicht im Wege eines ergänzenden Verfahrens behoben werden. In Bezug auf den Wirtschaftsweg, der das (ehemalige) Flurstück F6 quere, sei die Wegeführung vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit der im Entwurf vorgesehenen Wegeführung nicht deckungsgleich. Die Antragstellerin zu 5 als Berechtigte eines durch Grunddienstbarkeit gesicherten Wegerechts habe zu keinem Zeitpunkt auf den Weg in seinem ursprünglichen Verlauf verzichtet. Der Planentwurf nehme die Kollision mit der zivilrechtlichen Rechtslage in Kauf und suggeriere, dass auf dem mit einer Dienstbarkeit belasteten Teil des Flurstücks F6 gebaut werden dürfe. Die im Plan vorgesehene Lösung gewährleiste keine vollständige und schadlose Versickerung des Niederschlagswassers. Es erschließe sich nicht, weshalb die ursprünglich geforderten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Versickerung bezüglich der schon errichteten Gebäude keine Rolle mehr spielen sollten. Die Begründung des Entwurfes gehe fehlerhaft davon aus, dass für jedes der errichteten Einfamilienhäuser in ausreichender Anzahl Rigolen angelegt worden seien. Dies sei nicht der Fall. Die Rigolen kämen auch der ihnen zugedachten Funktion, auf dem jeweiligen Grundstück zu entwässern, nicht nach. Das Niederschlagswasser werde hierdurch nur gebündelt und auf den darunterliegenden Gesteinsschichten hangabwärts geführt. Unterhalb des Plangebiets trete das Wasser dann auf dem Flurstück F7 wieder aus und fließe unkontrolliert ab. Es sei nicht richtig, wenn in der Begründung zum Entwurf ausgeführt werde, dass die Praxis der letzten Jahre bewiesen habe, dass die Versickerung auch bei Starkregen gewährleistet sei und benachbarte Gebäude und Grundstücke nicht beeinträchtigt wür-

den. Am 2. Juni 2013 sei auf dem Flurstück F7 Wasser in einer Stärke von ca. 10 cm Durchmesser ausgetreten. Es sei zu befürchten, dass der Hang auf dieses Grundstück abrutsche.

- 7 In seiner Sitzung vom 15. Oktober 2014 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin das Ergebnis der Abwägung. Er bestätigte die am 26. November 2008 beschlossene Abwägung und nahm eine erneute Prüfung bezüglich der Sachverhalte „Zufahrt Landwirtschaft - Eigentum wäre nicht nachvollziehbar“, „Versickerungsgutachten wird bestritten“ und „grundstücksbezogene Versickerungsnachweise zeitgleich mit B-Plan gefordert“ vor. Im Abwägungsprotokoll wird zu den Einwendungen der Antragsteller Stellung genommen. Der Stadtrat fasste am 15. Oktober 2014 den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0. „Erweiterung Wohngebiet E.....“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) in der Fassung vom 1. Februar 2013, und billigte die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht. Der Bebauungsplan wurde am 7. November 2014 von der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin ausgefertigt, und der Satzungsbeschluss am 17. Dezember 2014 im Amtsblatt bekanntgemacht.
- 8 Die Antragsteller haben am 19. Januar 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt (1 C 1/15), zur Begründung im Wesentlichen auf das Einwendungsschreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 7. April 2014 verwiesen und zugleich um Eilrechtsschutz nachgesucht.
- 9 Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zur Abwehr schwerer Nachteile geboten. Der Normenkontrollantrag werde mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben. Im Einzelnen werde dazu auf die Begründung des Normenkontrollantrags Bezug genommen. Die Mängel, die der Senat in seinem Normenkontrollurteil vom 13. Oktober 2011 - 1 C 9/01 (gemeint ist: 1 C 9/09) - gerügt habe, seien nicht durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zu korrigieren. Es habe vielmehr einer vollständig neuen Planung bedurft. Dies sei bereits an der Urteilsformel erkennbar, da die Mängel (gemeint ist: die Satzung) nicht gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO „bis zur Behebung der Mängel für nicht wirksam“ erklärt worden sei. „Genau genommen“ bedürfe es einer Auseinandersetzung mit der Art und Schwere der im vorgenannten Normenkontrollurteil festgestellten Mängel nicht mehr. Dass es sich bei den gerügten

Mängeln um solche handle, die nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht behoben werden könnten, zeige sich auch daran, dass der Senat aufgrund jedes einzelnen der genannten Verstöße die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans angenommen habe. Hierin komme „mehr als deutlich“ zum Ausdruck, dass es sich bei den gerügten Mängeln um solche handle, die die Identität des Plans betreffen. Bezüglich des Abwägungsergebnisses sei das Grundgerüst der Abwägung betroffen. Die Überlegungen, die der Senat in seinem Normenkontrollurteil zur Frage der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen, im Bereich des Plangebiets angestellt habe, machten sich die Antragsteller zu Eigen. Danach sei es Wille des (ursprünglichen) Plangebers gewesen, zum westlich gelegenen Flurstück F5 hin einen Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu sichern, um deren weitere Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen zu ermöglichen. An dieser, die Identität des Plans bestimmenden Grundkonzeption sei „zwingend“ festzuhalten. Der Plan sehe vor, dass der zu Gunsten der Antragstellerin zu 5 mit einem Wegerecht gesicherte Bereich der Grundstücke Flurstücks-Nrn. F6/5 und F6/6 überbaut werden dürfe, so dass er keine Konflikte löse, sondern die Planung die Grundlage dieses Konfliktes sei. Unabhängig davon, dass der Mangel bezüglich der Prüfung einer vollständigen und schadlosen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach § 214 Abs. 4 BauGB schon dem Grund nach nicht geheilt werden könne, gewährleiste auch die im jetzigen Plan vorgesehene Lösung keine vollständige und schadlose Versickerung des Niederschlagswassers. Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB sei für solche Mängel ausgeschlossen, die auf einer Überschreitung der Planungshoheit beruhten. Dies sei vorliegend der Fall, da der Senat in seinem Normenkontrollurteil deutlich gemacht habe, dass die Antragsgegnerin bei der Problematik der Niederschlagswasserversickerung ihre Regelungskompetenz überschritten gehabt habe. Auch der Umstand, dass vier der sechs geplanten Häuser bereits errichtet seien, rechtfertige die Aufstellung des Bebauungsplans nicht.

10 Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Bebauungsplan Nr. 0. „Erweiterung Wohngebiet E.....“ der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2014 vorläufig außer Vollzug zu setzen.

11 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

12 Ein schwerer Nachteil werde von den Antragstellern nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan sei nicht offensichtlich unwirksam und habe im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geändert werden können. Grundsätzlich seien alle Satzungsmängel im ergänzenden Verfahren behebbar. Ausgenommen seien nur Nachbesserungen, die geeignet seien, das planerische Gesamtkonzept in Frage zu stellen. Die Identität des Bebauungsplans dürfe nicht angetastet werden. Der ursprüngliche Bebauungsplan habe ein Wohngebiet mit sechs Baufenstern vorgesehen. Das sei im geänderten Bebauungsplan ebenfalls der Fall. Geändert worden sei lediglich die Festsetzung hinsichtlich der Zufahrt zum Flurstück F5, wobei diese Fläche auch im ursprünglichen Plan - mit einer rechtswidrigen Festsetzung - als Zufahrt vorgesehen gewesen sei. Sowohl der alte als auch der geänderte Bebauungsplan sähen weiterhin die Versickerung des Niederschlagswassers vor. Bei der gebotenen inhaltlichen Betrachtungsweise bleibe die Identität des geänderten Bebauungsplans gewahrt. Die Antragsgegnerin habe die von der Versickerungskonzeption des Regenwassers betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 6 (gemeint ist: § 1 Abs. 7) BauGB fehlerfrei gegeneinander abgewogen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. August 2001 - 4 CN 9.00 -) dürfe sie die Versickerung des Regenwassers im Plangebiet festsetzen. Die von den Antragstellern vorgetragene fehlende Kompetenz der Antragsgegnerin habe sich lediglich auf die Erweiterung des Prüfungsumfangs im Baugenehmigungsverfahren bezogen. Die Antragsgegnerin habe auch hinsichtlich der Bedenken der Antragsteller ordnungsgemäß abgewogen. Ausweislich des geotechnischen Berichts des Gutachters sei nachgewiesen, dass die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes der Grundstücke im Plangebiet gegeben sei und die an den räumlichen Geltungsbereich unmittelbar angrenzenden Grundstücke durch die dezentrale Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

keinen Gefahren ausgesetzt würden. Die Antragsgegnerin habe im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Zufahrt zu den Flächen der Landwirtschaft auf den Flurstücken Nrn. F7, F8 und F5 der Gemarkung H..... auf dem Flurstück F6/4 festgesetzt. Dieser Festsetzung liege das Wegerecht aus einer notariellen Urkunde zu Grunde, das infolge fehlender Vermaßung und ohne Bezüge auf Grenzpunkte nicht genau zu bestimmen sei. Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf dem Flurstück F6/4 direkt an den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück F5 anbinde, seien die Konflikte gelöst worden. Die Abwägung sei auch insoweit fehlerfrei.

II.

- 13 Die Anträge sind zulässig.
- 14 Die Antragsteller sind als (Mit-)Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, antragsbefugt, da sie jedenfalls in ihrem Recht auf fehlerfreie Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB verletzt sein können. Der in der Hauptsache zeitgleich mit dem vorliegenden Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO erhobene Normenkontrollantrag wahrt gegenüber dem am 17. Dezember 2014 bekanntgemachten Bebauungsplan die Jahresfrist aus § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.
- 15 Die Anträge sind aber unbegründet.
- 16 Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind, jedenfalls bei Bebauungsplänen, zunächst die Erfolgsaussichten des in der Sache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits absehen lassen. Ergibt diese Prüfung, dass der Normenkontrollantrag voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO dringend geboten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 [4 CN 4.14] -, juris Rn. 12). Der Antragsteller muss - wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO - auch die Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ergibt, dass ihm ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund zur Seite stehen.

- 17 Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen, da § 47 Abs. 6 VwGO verlangt, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sein muss (Senatsbeschl. v. 29. September 2009 - 1 B 363/09 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Ein „anderer wichtiger Grund“ i. S. v. § 47 Abs. 6 VwGO, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigt, liegt vor, wenn sich der Bebauungsplan im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. April 2008 - 1 BS 448/07 -, juris Rn. 4). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen ein Anordnungsanspruch auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet E.....“ vom 15. Oktober 2014 zur Seite steht.
- 18 Nach summarischer Prüfung verstößt der Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet E.....“ vom 15. Oktober 2014 nicht gegen höherrangiges Recht. Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist vorliegend nicht erkennbar, warum eine Heilung der Mängel, die der Senat in seinem Normenkontrollurteil vom 13. Oktober 2011 - 1 C 9/09 - festgestellt hatte, nicht im Wege der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB möglich gewesen sein sollte. Soweit in der Antragsschrift ausgeführt wird, schon an der Urteilsformel des vorgenannten Normenkontrollurteils sei erkennbar, dass zur Behebung der Mängel ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht in Betracht komme, weil die Satzung nicht gemäß § 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO „bis zur Behebung der Mängel für nicht wirksam“ erklärt worden sei, wird übersehen, dass die in Bezug genommene Vorschrift (§ 47 Abs. 5 Satz 4 VwGO) in Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1381) mit Wirkung vom 20. Juli 2004 (Art. 7 EAG Bau) aufgehoben worden war und daher zum Entscheidungszeitpunkt des Normenkontrollurteils im Verfahren 1 C 9/09 bereits seit mehr als sieben Jahren keine Geltung mehr hatte. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens dürften vorliegend auch erfüllt sein. Die von den Antragstellern in Bezug genommenen Mängel des Bebauungsplans in der Fassung vom 26. November 2008, die der Senat in seinem Normenkontrollurteil im Verfahren 1 C 9/09 aufgezeigt und zu deren

Behebung die Antragsgegnerin ein Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt hat, sind keine Mängel, die die Planung als Ganzes in Frage stellen oder die Grundzüge der Planung berühren.

- 19 Im Hinblick auf die - im für unwirksam erklärten Bebauungsplan enthaltene - Festsetzung einer landwirtschaftlichen Nutzung für die Wegefläche, die für eine gesicherte Erschließung der westlich des Plangebiets liegenden landwirtschaftlichen Flächen und insbesondere des Flurstücks F5 benötigt wird, hat die Antragsgegnerin diesen Mangel behoben und für das Flurstück F6/4 eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Zufahrt zu Flächen der Landwirtschaft auf den Flurstücken Nrn. F7, F8 und F5 der Gemarkung H....., private Fläche“ festgesetzt. Sie hat damit erkennbar an ihrem planerischen Willen festgehalten, zum westlich gelegenen Flurstück F5 hin einen Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu sichern, um deren weitere Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen zu ermöglichen. Warum dies nicht im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB möglich sein sollte, erschließt sich dem Senat nicht. Entgegen der Behauptung der Antragsteller schafft der Bebauungsplan schon deshalb keinen Konflikt in Bezug auf das zivilrechtliche Wegerecht der Antragstellerin zu 5 an dem ursprünglichen Flurstück F6, weil der Bebauungsplan dieses unberührt lässt.
- 20 Die Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan in der Fassung vom 26. November 2008 haben zu dessen Unwirksamkeit geführt, weil die Antragsgegnerin darin ihre Regelungskompetenz insoweit überschritten hatte, als sie mit der Forderung nach einem Versickerungsnachweis im „Bauantragsverfahren“ den in der Sächsischen Bauordnung abschließend geregelten Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörden erweitert hatte. Dies bedeutet jedoch nicht, wie die Antragsteller meinen, dass die Antragsgegnerin mit dieser Festsetzung ihre „Planungshoheit“ überschritten hätte. Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten ([§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB](#)). Bei ihrer Aufstellung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ([§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB](#)). Die Abwasserbeseitigung, und damit auch die Beseitigung des Niederschlagswassers, gehört zu den Belangen, die regelmäßig in die nach [§ 1 Abs. 7 BauGB](#) gebotene Abwä-

gung einzustellen sind. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG), wobei dem Wohl der Allgemeinheit auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen kann (§ 55 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Planung muss daher eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen (BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, juris Rn. 15). Dass die zur Versickerung von Niederschlagswasser im Bebauungsplan in der Fassung vom 15. Oktober 2014 enthaltenen Festsetzungen diesen Anforderungen nicht genügen, haben die Antragsteller nicht glaubhaft dargelegt, sondern sich auf die Behauptung beschränkt, dass die im jetzigen Plan vorgesehene Lösung keine vollständige und schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleiste. Dies ist im Hinblick darauf, dass sich die Festsetzung 3.2 des Bebauungsplans zur Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf ein Gutachten (Geotechnischer Bericht vom 29. September 2006, ergänzt am 12. Mai 2009) stützt, nicht ausreichend. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen war im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht veranlasst. Die Antragsgegnerin hat auch hier im ergänzenden Verfahren an der Grundkonzeption, einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Baugrundstücken des Plangebiets, festgehalten, und dabei die Konfliktbewältigung - anders als noch im Bebauungsplan in der Fassung vom 26. November 2008 - nicht mehr in ein nachfolgendes bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren verlagert. Die Behauptung der Antragsteller, eine Behebung der hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung festgestellten Mängel im ergänzenden Verfahren sei nicht möglich, weil die Identität des Plans betroffen sei, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

- 21 Weitere Umstände, die die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dringend erfordern würden, haben die Antragsteller weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Der schlechte Vortrag, dass derzeit Bauarbeiten stattfinden, lässt nicht erkennen, warum darin ein schwerer Nachteil im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO gesehen werden sollte.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat
hat dabei einen Betrag von jeweils 7.500,00 € für jeden Antragsteller angesetzt. Dieser
Wert ist für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Dr. Pastor

Kober

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht